



## **Vergabeordnung für die Förderung ausländischer Studierender an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Leistungsstipendienprogramm**

Gemäß der Richtlinie zur Förderung ausländischer Studierender an den Hamburger Hochschulen vom 09.03.2023 beschließt der Hochschulsenat der HfMT Hamburg am 10.05.2023 nachfolgende Vergabeordnung für das Leistungsstipendienprogramm:

### **1. Zielgruppe und Förderung**

1.1. Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg setzt sich zum Ziel, mit dem Leistungsstipendienprogramm fachlich hervorragende internationale Studierende aller Fachrichtungen und Studienabschlüsse zu fördern. Mit den Leistungsstipendien soll eine positive Bindung der Geförderten zur Hochschule und zum Standort Hamburg gestärkt werden.

1.2. Die Förderung durch Leistungsstipendien sieht bis zu zwölf Monatsraten vor, die auf Grund der unten aufgeführten Förderbedingungen und Kriterien gezahlt werden. Eine Verlängerung bis zu weiteren zwölf Monaten ist möglich.

1.3. Die Förderung steht immer unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke.

1.4. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht selbst dann nicht, wenn alle Förderbedingungen erfüllt sind.

### **2. Antragsberechtigung und Förderbedingungen**

2.1. Für ein Leistungsstipendium können sich Studierende mit ausländischer (ohne

deutsche) Staatsbürgerschaft (immatrikuliert zum Studium mit Abschluss) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg bewerben.

2.2. Masterstudierende, die bereits im Bachelorstudium gefördert wurden, können erneut gefördert werden.

2.3. Während des Förderzeitraums ist keine Beurlaubung möglich.

### **3. Bewerbungsfristen**

3.1. Die Antragsfrist für die Bewerbung auf ein Leistungsstipendium endet am **15.04.** eines Jahres für die Förderung ab dem Sommersemester desselben Jahres und endet am **15.10.** eines Jahres für die Förderung ab dem Wintersemester desselben Jahres.

3.2. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

### **4. Antragsunterlagen**

4.1. Folgende Antragsunterlagen sind bei der Bewerbung einzureichen:

- Je ein Gutachten von zwei Hochschullehrer:innen (Professor:innen oder Juniorprofessor:innen) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg, in begründeten Fällen können auch andere Lehrende Gutachten erstellen;
- Aufstellung aller an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg erworbenen Leistungsnachweise; bei Erstsemestern Nachweise vorheriger Leistungen und Ergebnis der Aufnahmeprüfung; ausländische Abschlusszeugnisse müssen in deutscher oder englischer Übersetzung eingereicht werden;
- Tabellarischer Lebenslauf;
- Motivationsschreiben mit der Begründung für die Bewerbung, die auf Studienschwerpunkte und berufliche Perspektiven eingeht;
- optional: Nachweise über soziales und/oder politisches Engagement im internationalen Kontext.

### **5. Förderausschuss**

5.1. Der Förderausschuss ist Teil des Arbeitskreises Internationales. Ihm gehören an: eine:in Professor:in (als Vorsitzende:r), ein:e Studierende:r und ein:e Vertreter:in der zuständigen Stelle; sie:er muss hauptamtlich in Förderungsangelegenheiten tätig sein.

Das zuständige Referat kann weitere fachkundige Hochschulmitglieder einladen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden. Sie kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Die Entscheidungen des Förderausschusses werden den Bewerber:innen schriftlich mitgeteilt. Gegen die Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Dienststelle einzulegen.

## **6. Auswahlkriterien und Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten**

6.1. Der Förderausschuss bewertet die Anträge nach folgenden Kriterien:

- fachliche Kriterien/akademische Leistung
- sonstige nachweisbare Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb des eigenen Faches

6.2. Nach ihrer Bewertung werden die Anträge in eine Rangfolge gebracht und die für die Auswahl zur Verfügung stehenden Mittel werden den Antragsteller:innen nach ihrer Platzierung zugeordnet. Die Studierenden, die auf der Rangliste unmittelbar nach den Geförderten aufgeführt werden und als förderwürdig eingestuft wurden, bilden die Reserve. Diese Studierenden erhalten eine Förderung, wenn ausgewählte Studierende zurücktreten und auf diese Weise Mittel freiwerden.

## **7. Verpflichtungen der Stipendienempfänger:innen / Besondere Hinweise**

7.1. Die Studierenden werden auf ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber dem zuständigen Finanzamt hingewiesen.

7.2. Während des Bezugs eines Leistungsstipendiums sind studentische Nebentätigkeiten erlaubt.

## **8. Förderungswiderruf**

Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg behält sich das Recht vor, Bewilligungen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die:der Stipendienempfänger:in Bafög bezieht oder durch Abbruch des Studiums nicht mehr antragsberechtigt ist.

## **9. Inkrafttreten**

9.1 Diese Vergabeordnung tritt rückwirkend zum Sommersemester 2023 in Kraft.

9.2. Bewilligungszusagen, die auf Grundlage der Vergabeordnung vom 11.07.2018 ergangen sind, behalten ihre Gültigkeit.